

29

Erinnerung an die Quartiere / so zur Leschung der Feuers-Brünste gehören.

I.

Wird ein jeder Quartiers-genosß einen guten Ledern Eimer/
worauff seyn Vor- und Zu-Nahme ganz und deutlich mit
weisser Oel-Farbe gezeichnet / allezeit fertig halten.

2. So bald Sturm geschlagen / oder sonst kund wird/
daß eine Feuers-Brünst auffgehet / werden die jenigen / in
deren Quartier (als Recht-Stadt und Speicher / Alt-Stadt/
Vor-Stadt / Neu-Stadt / Neugarten) die Feuers-Brünst ist/
gerade zu nach der Brandstätte mit ihren Eimern lauffen /
und auff's beste sie können / das Feuer leschen; wer später
kommt als der Feuer-Herr / wird gestraffet werden: die an-
dern / in deren Quartier es nicht brennet / werden sich eilend
nach ihren Sammel-Plätzen verfügen / sich ein jeder zu seinem
Quartier stellen / und mit gesambter Hand entweder von sich
selbst mit dem ehesten / oder so bald sie durch das bekante Zei-
chen gefordert werden / ob sie gleich nicht starck genug wären /
auch nach der Brandstätte eilen / doch daß ein jeder seyn Quar-
tier halte. Wer auff den Sammel-Platz kommt / nach dem
die Quartier schon abgegangen / wird ungesäumet nach der
Brandstätte eilen / und sich zu seinem Quartier verfügen.

3. Auff der Brandstätte werden die Elter-Leute und
Pfandnehmer sich alsbald bey den Feuer-Herrn melden / und
ferner Order erwarten.

4. Sol sich ein jeder Quartier / wenn es für gut und nöth-
ig befunden wird / entweder in 1. Reuge Mann bey Mann /
oder in 2. Reugen gegen einander stellen / und also die Rollen
Eimer hinauff / die Ledigen herab gehn lassen / da dann ein je-
der / so viel möglich / hincu Mann halten wird / die hurtzig-
sten

sten und beherksten werden nach dem Brande zu voran gehen.

5. Dafern sich aber die Quartiers-genossen wegen der Ordnung / wie sie nach einander gehen sollen / nicht einigen könten / so wird hiemit geordnet / daß so wie sie in die Brüderschafft gekommen sind / sie auch einander in der Ordnung folgen sollen / dergestalt / daß die Jüngsten / das ist / die zuletzt in die Brüderschafft gekommen / die nächsten dem Feuer seyn sollen.

6. Wenn sie nun also in der Kette stehen / wird keiner ohne Noth austreten; wenn ein Kufen durchfährt / werden sie sich stracks wieder schliessen.

7. Dafern für nöthig möchte befunden werden / daß 2. oder mehr Quartierer beyfammen seyn müssen / oder daß ein Quartier müste getrennet werden / so sol sich niemand darwider sehen.

8. Damit kein Eimer wegkomme / wird ein jeder / wenn die in den Ketten stehende einander die Eimer zureichen werden / dieses wol in acht nehmen / daß er allezeit einen Eimer in der Hand habe / er sey Zoll- oder Ledig: denn dergestalt kan unmöglich ein Eimer wegkommen / daß man nicht wissen sollte / wo er geblieben.

9. Sollte ein Eimer unbrauchbar werden / daß er entweder leckte / oder der Strick daran zerrisse / so sol sich niemand unterstehen solchen Eimer wegzurwerffen / sondern derselbe Eimer sol alsbald von einem aus demselben Quartier zum Feuer-Herrn gebracht werden.

10. Sollte es aber geschehen / daß ein solcher untüchtiger Eimer gleichwol weg- oder wol gar ins Feuer geworffen würde / oder daß sonst ein Eimer unversehens ins Feuer fielle / sol solches alsbald von den beystehenden bezeuget genommen / und dem Feuer-Herrn kund gethan werden / damit hernach dem eigener des weggeworffenen Eimers ein
ander

ander guter Eimer möge wiedergegeben / und derselbe / so den Eimer weggeworffen gestraffet werden.

11. Wohin die Quartiere werden beordert werden / es sey zu Schöpfung des Wassers aus dem Brunnen / oder zu Zutragung des Wassers in die Sprützen / oder überreichung der Eimer Reigen-Weise / oder an den Zwang-Sprützen zu Pompen etc. Dahin wird ein jeder auch gern und willig gehen / so wol aus schuldiger Pflicht / als aus Liebe des nothleidenden Reichthum und seines Vaterlandes.

12. Die an die Zwang-Sprützen zu Pompen angewiesen werden / wenn sie Pompen / werden mit langen Züngen langsam aufheben / und langsam niederdrücken / und einander mit Arbeiten abwechseln ; worin sie auch etliche von dem zulauffenden Volck zu Hülff nehmen können. Damit ihnen aber kein Eimer nicht wegkomme / können die Eimer auff den Strick am Knäusen der Sprützen auffgerenget werden.

13. Wer wehrender Feuers-Brunst zu Krüge gehet / der sol 1. Rthl. Straffe geben / und wer es zu erst dem Feuer-Herrn melden wird / der sol den Rthl. zur Belohnung haben / und seyn Nahme sol verschwiegen bleiben.

14. Keiner wird von der Brandstätte weggehen / ehe aller Nahmen auff den Eimern abgelesen / und einem jeden seyn Eimer zugekehret worden.

15. Die Abwesende / so keine rechtmäßige Entschuldigung haben / die Ungehorsame und Trohige / so den Herren Deputirten zur Feuer-Ordnung / oder den Elterleuten und Pfandnehmern / oder auch den Feuer-Bedienten trohige und unnütze Worte geben / werden mit einer Geld-Busse auff Erkänntniß des Feuer-Herrn bezeuget werden / auch dasern sie in ihrem Ungehorsam und Troß verharren / niemahlen bey den Hülffgelder kein Lehn bekommen / oder mit dem Gefängniß / auch gar mit Verlust ihres Lehns gestraffet werden.

16. Wird

16. Wird jemand der Quartiers-Genossen von den Feuer-Bedienten mit ungebührlichen Worten angefahren / so sol er sich nicht selbst rächen / sondern es bezeuget nehmen / und es folgenden Tages dem Feuer-Herrn klagen / der alsdann den Schuldigen wird abzustraffen wissen.

17. Damit der Feuer-Ordnung an der verordneten Mannschafft nichts abgehe / werden die jenigen / so eine rechtmäßige Entschuldigung ihrer Abwesenheit haben / einen tüchtigen Mann in ihre Stelle schicken / welcher bey dem Pfandnehmer sich melden wird / und an die Zwang-Sprütze kan angewiesen werden: alsdann sollen sie von der Straffe befreyet seyn.

18. Dafern in der Abwesenden und ungehorsamen Stelle auff der Brandstätte von den Feuer-Herrn etliche von dem zulauffenden Volck für Geld angenommen würden / sol solches hernach von den Geld-Bussen dem gemeinen Gut wieder gut gethan / das übrige aber den Eiterleuten in ihre Wercks-Lade gegeben werden.

17. Die Eiterleute und Pfandnehmer werden fleißig daran seyn / das alle diese Articulen von den Quartiers-Genossen wol in acht genommen und zu Wercke gerichtet werden / und sollen alle Mängel und Verbrechen den Feuer-Herrn treulich vermeiden.

Diese Articulen können nach erheischender Nothdurfft von den Herrn Deputirten zur Feuer-Ordnung geändert und verbessert werden.

§(O)§